



BEBAUUNGSPLAN: WA GRUBHÜGEL DECKBLATT NR. 36 BL.
STADT: REGEN NR. 8
LANDKREIS: REGEN

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS WA GRUBHÜGEL VOM 12.10.1973
MIT DECKBLATT NR. 36 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH §13 BAUGB

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Baufenster 1

2.1.18

II
(U+E)

Zwingend: Untergeschoß und Erdgeschoß
Bei WA: GRF = 0,4 GFZ = 0,8
soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen
geringere Werte ergeben
Dachgeschoßausbau unzulässig

2.1.19

IV
(U+E+1+DG)

Zwingend: Untergeschoß
Erdgeschoß
1 Vollgeschoß und ausgebauten
Dachgeschoß
Bei WA GRF = 0,4 GFZ = 1,0
soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen
geringere Werte ergeben

Baufenster 2

2.1.20

III
(U+E+1)

Als Höchstgrenze: Untergeschoß und Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
Bei WA: GRF = 0,4 GFZ = 0,8
soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen
geringere Werte ergeben

Baufenster 3

2.1.3

I

Als Höchstgrenze : Erdgeschoß
Bei WA: GRF = 0,4 GFZ = 0,5
soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen
geringere Werte ergeben